

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Abrechnungsservice

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für den Abrechnungsservice, für die Erstellung der energetischen Auswertungen und für die Erstellung des Energieausweises.
- Die BRUNATA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preislisten gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BRUNATA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BRUNATA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- BRUNATA behält sich vor, das optische Erscheinungsbild der Abrechnungen abzuändern, soweit die Veränderung unwesentlich und dem Kunden zumutbar ist.
- Die energetische Auswertung und der Energieausweis sind nicht dazu bestimmt, als Bestandteil eines vom Kunden zu schließenden Kauf- oder Mietvertrages zu dienen.

§ 2 Auftragsverhältnis

- Jeder Vertrag bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von BRUNATA erklärt oder abgegeben worden.
- Erweist sich der Auftrag ganz oder teilweise aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, als nicht durchführbar, so ist BRUNATA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Aufträge sowie Schriftwechsel sind ausschließlich an die Zentrale in Hürth zu richten.

§ 3 Leistungsumfang

- Der Abrechnungsservice umfasst alle Leistungen: von der Aufnahme aller für die Abrechnung erforderlichen Daten in den Abrechnungsbestand, über die Programmierung der Geräte - sofern erforderlich, die Anmeldung zur Ablesung und Durchführung der Ablesung bis zur Erstellung der Abrechnung und deren Versand. Der Leistungsumfang ist den jeweils gültigen Preislisten für die gewünschte Abrechnungsleistung zu entnehmen.
- Die Einhaltung der Vorschriften des Eichgesetzes ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 4 Preise

- BRUNATA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eingangs der Preis- / Kostenaufstellung gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.
- Erhöhen sich die Listenpreise aufgrund von Kosten- und Lohnerhöhungen - bezogen auf die vorherige Preisliste - um mehr als 10%, dann steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht zu. § 13 Ziffer 3 gilt entsprechend. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.
- Gehen BRUNATA die für die Erstellung der Abrechnung erforderlichen Angaben des Kunden nicht innerhalb von 9 Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraumes zu, ist BRUNATA berechtigt, dem Kunden den durch die verspätete Angabe verursachten Mehraufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

§ 5 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Leistung, welcher die Rechnung beigelegt ist, nachgekommen ist.
- Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNATA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Bei Zahlungsverzug berechnet BRUNATA die gesetzlichen Verzugszinsen und die entstandenen Kosten für Mahnungen und Verzugsbearbeitung.
- BRUNATA bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- Kann der Kunde einen niedrigeren Verzugsschaden nachweisen, hat BRUNATA nur Anspruch auf den niedrigeren Verzugsschaden.

§ 6 Teilleistungen

- Soweit dies vereinbart ist, unvermeidbar und/oder abrechnungstechnisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist BRUNATA zu Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist BRUNATA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.
- Liegen BRUNATA die zur Durchführung der Abrechnung erforderlichen Angaben des Kunden nicht innerhalb von 4 Monaten nach erfolgter Ablesung oder nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraums vor, werden die bis dahin erbrachten Leistungen in Form einer Abschlagszahlung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- BRUNATA ist nach Ablauf einer fruchtlos abgelaufenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und / oder seinem Nutzer / Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9, unterbleibt. § 6 Ziffer 1 gilt entsprechend. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Neben- und Sonderentgelte

Bestellt der Kunde Sonderleistungen oder müssen sonstige Leistungen bei der Durchführung des Auftrages erbracht werden, die BRUNATA nicht zu vertreten hat, so wird BRUNATA ihre Leistung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

§ 8 Leistung / Gegenleistung

Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so ist BRUNATA berechtigt, die Durchführung von vertraglich geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis die Gründe für das Leistungsverweigerungsrecht weggefallen sind. Mehraufwand und Nachteile, die hieraus erwachsen, trägt der Kunde. Außerdem kann BRUNATA für weitere Leistungen ausreichende Sicherheit oder Vorkasse vor Ausführung der Leistung verlangen.

§ 9 Obliegenheiten, Informations- und Rümpflichten des Kunden

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ausrüsten zu lassen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, BRUNATA alle für die Abrechnung, die Erstellung der energetischen Auswertungen und für die Erstellung des Energieausweises erforderlichen Angaben z.B. über die Versorgungssysteme der Liegenschaft rechtzeitig zu machen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass BRUNATA alle Verbrauchsstellen benannt

werden und der Zutritt zur turnusmäßigen Ablesung der Geräte gewährleistet ist. Dies gilt auch bei Änderungen der Versorgungssysteme während des mit BRUNATA bestehenden Abrechnungsservice.

- Erkennt der Kunde eine von BRUNATA erbrachte Lieferung oder Leistung nicht als vertragsgerecht an, so ist er verpflichtet, BRUNATA die Beanstandung unverzüglich, spätestens zwei Wochen nachdem die Lieferung erfolgt oder die Leistung erbracht ist, anzuzeigen.
- Bleiben zwei angemeldete Ableserversuche ohne Erfolg, so ist BRUNATA berechtigt, eine Schätzung durchzuführen. Das gilt auch, wenn Erfassungsgeräte fehlen, defekt oder außer Betrieb sind. Soweit BRUNATA die Durchführung der Schätzung und einer Nachablesung nicht zu vertreten hat, hat der Kunde die entsprechenden Mehrkosten auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen.
- Der Kunde ist gehalten, die von BRUNATA erstellte Abrechnung vor Weiterleitung an die Nutzer / Mieter zu prüfen. Soweit der Kunde schuldhaft diese Verpflichtung nicht erfüllt, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

§ 10 Gewährleistung

- BRUNATA ist bei einem von ihr zu vertretenden Mangel berechtigt, den Mangel gegen Übernahme aller erforderlich werdenden Aufwendungen zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
- Schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus von BRUNATA zu vertretenden Gründen fehl oder verzögert sich die Durchführung der Mängelbeseitigung über gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- Soweit Ansprüche gegen BRUNATA ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BRUNATA.
- Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

§ 11 Haftung

- Erbringt BRUNATA eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von BRUNATA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
- Im Übrigen haften BRUNATA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden nur, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder solche Pflichten betroffen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 12 Veräußerung der Liegenschaft

- Der Kunde ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, BRUNATA hiervon unverzüglich zu unterrichten und dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Vertrag aufzuerlegen.
- Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs- und/oder Verwaltungsbefugnis verliert.
- Scheitert der Vertragsübergang nach Ziffern 1 oder 2, bleibt der Vergütungsanspruch der BRUNATA bestehen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass er nicht zu vertreten hat, dass die Vertragsfortführung unmöglich wird. Hat der Kunde den Nachweis erbracht, kann BRUNATA Schadenersatz in Höhe der in § 649 Satz 2 BGB geregelten Ansprüche verlangen, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren bzw. niedrigeren Schadens oder des Nachweises, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist. Im Übrigen gilt § 13 Ziffer 6 entsprechend.

§ 13 Kündigung / Laufzeit

- Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist einzelvertraglich geregelt. Der Vertrag endet erst mit derjenigen Abrechnung, die zum Ablauf des letzten Abrechnungszeitraumes der Vertragslaufzeit zu erstellen ist.
- Beide Vertragspartner können den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - der ganze oder teilweise Verzug mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
 - die Zahlungseinstellung oder die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden;
 - die Verletzung von Mitwirkungspflichten und/oder anderer wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachgeholt und/oder unterlassen wird.
- Soweit das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des letzten Abrechnungszeitraumes der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt worden ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern einzelvertraglich nicht eine andere Frist vereinbart wird.
- Sind mehrere Leistungen vereinbart, ist jede Leistung einzeln zu kündigen.
- Mit Beendigung des Vertrages ist BRUNATA von der Verpflichtung frei, künftig weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. BRUNATA ist insbesondere nicht verpflichtet, bei der letzten Ablesung fehlende oder defekte Erfassungsgeräte und / oder verbrauchte Ampullen, Kapillaren bzw. Batterien zu tauschen. Es ist Sache des Kunden, für eine fortlaufende Ablesefähigkeit zu sorgen. Anderweitige Vereinbarungen, die zwischen BRUNATA und dem Kunden bestehen, bleiben unberührt.
- Im Falle einer nicht von BRUNATA zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde BRUNATA den durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- BRUNATA ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren zu vernichten.
- Gerichtsstand sind die für den Sitz von BRUNATA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.
- Änderungen bzw. Neufassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach deren Zusendung schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist an die unten genannte Geschäftsadresse zu richten.